

Verordnung betreffend die Entschädigung von Behörden, Kommissionen, Gemeindeangestellten inkl. Lehrpersonen

vom 4. Juni 2018

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 57 des Personalreglementes vom 8. Juni 2011, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Personalreglementes die Entschädigung der Behörden, Kommissionen, Gemeindeangestellten, Lehrpersonen und weiterer Funktionen im Einzelnen. Es werden folgende Arten von Entschädigungen und Geschenken ausgerichtet:

- a) Entschädigung pro Jahr (Fixum)
- b) Sitzungsgeld
- c) Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme
- d) Sold
- e) Geschenk zur Geburt
- f) Geschenk zur Hochzeit
- g) Geschenk zu Weihnachten
- h) Beteiligung an Behörden-Ausflügen
- i) Geschenk zum Austritt aus Behörden/Kommissionen
- j) Geschenk bei Auflösung nicht ständiger Kommissionen
- k) Getränkekonsum

² Ebenfalls geregelt wird der Ersatz der Auslagen.

B. Fixum**§ 2****Grundsatz**

¹ Mit dem Fixum werden im Sinne einer pauschalen Entschädigung pro Jahr alle Leistungen abgegolten, für die kein Sitzungsgeld oder keine Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme geltend gemacht werden kann.

² Das Fixum bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Bei einer Tätigkeit unter einem Jahr wird das Fixum anteilmässig ausgerichtet.

§ 3**Fixum für das
Gemeindepräsidium**

Mit dem Fixum des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin werden folgende Arbeiten abgegolten:

- a) Führung des Präsidialdepartementes und Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin
- b) Vorbereitung und Leitung der Gemeinderatssitzungen inkl. Aktenstudium und Erstellen der Traktandenliste
- c) Nachbearbeitung der Gemeinderatssitzungen
- d) Überwachung der Geschäfte aller Departemente
- e) Vorbereitung, Leitung und Nachbearbeitung der Gemeindeversammlungen
- f) Kontaktstelle für Einwohnerinnen und Einwohner
- g) Kontrolle aller Rechnungen
- h) Ausarbeiten des Budgets Präsidialdepartement
- i) Redaktionelle Mitarbeit Hornvieh-Poscht.

§ 4**Fixum für das
Gemeinde-
vizepräsidium**

Mit dem Fixum für das Vizepräsidium werden die ordentliche Stellvertretung des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin sowie die aufgeführten Aufgaben als Gemeinderatsmitglied abgegolten.

§ 5**Fixum der übrigen Mitglieder des Gemeinderates**

Mit dem Fixum für Gemeinderatsmitglieder werden folgende Aufgaben und Arbeiten abgegolten:

- a) Führung der ordentlichen Departementsgeschäfte
- b) Aktenstudium und Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen
- c) Nachbearbeitung von Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen
- d) Kontrolle der das Departement betreffenden Rechnungen
- e) Ausarbeiten des departementalen Budgets
- f) Redaktionelle Mitarbeit Hornvieh-Poscht.

§ 6**Fixum für das Präsidium des Schulrates**

Mit dem Fixum des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Schulrates sind abgegolten:

- a) Vorbereitung der Schulratssitzungen
- b) Erledigung der präsidentialen Routineaufgaben
- c) Regelmässiger Kontakt mit der Schulleitung und dem Amt für Volksschulen.

§ 7**Fixum für das Sekretariat des Schulrates**

Mit dem Fixum des Aktuars bzw. der Aktuarin des Schulrates sind abgegolten:

- a) die Protokollführung
- b) die Erledigung der anfallenden Korrespondenz inkl. Unterzeichnung zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

§ 8**Fixum Feuerwehr**

Mit dem Fixum der Feuerwehr sind abgegolten:

¹ Auf Kommandostufe inkl. Stellvertretung

- a) Führung der Feuerwehrorganisation in administrativen und taktischen Belangen
- b) Vorbereitung von Offiziersrapporten
- c) Vorbereitung von Übungen und Kursen
- d) Erstellen des Jahresprogramms und der Jahresplanung
- e) Regelmässiger Kontakt mit dem Gemeinderatsmitglied für öffentliche Sicherheit
- f) Erledigung von administrativen Aufgaben.

² Auf Stufe Fourier

- a) Führung der Soldbuchhaltung und Soldabrechnung
- b) Erledigung von administrativen Aufgaben
- c) Erstellen von Budgetvorschlägen betr. die Feuerwehr.

C. Sitzungsgeld**§ 9****Grundsatz**

¹ Als Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden und Gesamtkommissionen, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Arbeit vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder in deren Auftrag eingeladen worden ist.

² Sitzungsgelder gemäss Anhang II des Personalreglementes werden ausgerichtet für:

- a) die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen von Gesamtbehörden und Gesamtkommissionen
- b) Die Sitzungsvorbereitung (Aktenstudium und ähnliches) ist mit dem Sitzungsgeld abgegolten.
- c) Für Sitzungen, die weniger als 1 Stunde dauern, ist der Stundenansatz und nicht das Sitzungsgeld geltend zu machen.

D. Ausserordentliche Inanspruchnahme

§ 10

Grundsatz

¹ Als ausserordentliche Inanspruchnahme gelten Leistungen, die nicht durch ein Fixum oder ein ordentliches Sitzungsgeld abgegolten sind.

² Für ausserordentliche Inanspruchnahmen werden gemäss Abrechnung Stundenentschädigungen oder Halbtages- bzw. Ganztagespauschalen gemäss Anhang II des Personalreglementes ausgerichtet.

³ Eine Halbtagespauschale wird bei einer Beanspruchung eines halben Tages (mind. 4 Stunden), eine Ganztagespauschale bei einer Beanspruchung eines ganzen Tages ausgerichtet.

⁴ Nicht geltend gemacht werden kann die ausserordentliche Beanspruchung bei Sitzungen, Besprechungen oder Versammlungen, an denen die einladende Institution (Kanton, Zweckverband usw.) eine Entschädigung ausrichtet.

⁵ Über nachfolgend nicht aufgeführte ausserordentliche Beanspruchungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

§ 11

Gemeinderat

Für die Mitglieder des Gemeinderates gelten als ausserordentliche Inanspruchnahme insbesondere

- a) Zusatzleistungen neben der ordentlichen wöchentlichen Gemeinderatssitzung, vor allem die Teilnahme an Augen-scheinen, Besprechungen, Verhandlungen, Info-Abenden, Versammlungen, Kursen und Fachtagungen sowie Repräsentationsaufgaben
- b) Von der Gesamtbehörde beschlossene Delegationen an Konferenzen und Fachtagungen sowie Mitarbeit in temporären Arbeitsgruppen.

§ 12**Schulrat**

Für die Mitglieder des Schulrates gelten als ausserordentliche Inanspruchnahme insbesondere

- a) zusätzliche Beanspruchungen neben den ordentlichen Sitzungen, v.a. von der Gesamtbehörde beschlossene Gespräche mit Eltern oder Lehrpersonen
- b) von der Gesamtbehörde beschlossene Delegationen an Konferenzen und Fachtagungen
- c) Mitarbeit in temporären Arbeitsgruppen, die von der Gesamtbehörde gebildet wurden
- d) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen von Lehrpersonen
- e) Einteilung der Kindergartenkinder
- f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Schulrates
- g) Schulbesuche, Teilnahme an Elternabenden.

E. Sold**§ 13****Grundsatz**

Für die persönliche Dienstleistung bei Feuerwehrrübungen wird ein Einheitssold ausgerichtet. Die Höhe des Soldansatzes richtet sich nach dem Anhang II zum Personalreglement. (Die Entschädigungen an Feuerwehrleute für Einsätze, Kurse und Fahrschule richten sich nach dem Gemeinderatsregulativ).

F. Abschlusssessen und Geschenke

§ 14

Grundsatz

Die Einwohnergemeinde beteiligt sich wie folgt an den nachstehenden Anlässen/Ereignissen von Personen, welche für die Gemeinde tätig sind. Die Aufzählung ist abschliessend:

<i>Funktion</i>	<i>Anlass/Ereignis</i>	<i>Maximal-Betrag (inkl. Blumen, Wein, Karte usw.)</i>
Gemeinderat	Weihnachten Austritt Ausflug, alle 2 Jahre	Jährliches Essen Fr. 100.00 p.P. Fr. 50.00 pro Amtsjahr, max. Fr. 500.00 Fr. 1'500.00 für Gemeinderat und Verwaltung
Ständige Kommissionen	Weihnachten Austritt	Jährliches Essen Fr. 100.00 p.P. Fr. 50.00 pro Amtsjahr, max. Fr. 500.00
Nicht ständige Kommissionen	Auflösung	Schlussessen Fr. 100.00 p.P.
Schulrat	Schuljahresende Austritt	Schulschlussessen Fr. 100.00 p.P. Fr. 50.00 pro Amtsjahr, max. Fr. 500.00
Lehrer	Schuljahresende Übrige Schulanlässe Hochzeit Geburt Austritt	Schulschlussessen Fr. 100.00 p.P. Fr. 1'000.00 gesamthaft pro Schuljahr Fr. 250.00 Fr. 150.00 Fr. 50.00 pro Anstellungsjahr, max. Fr. 500.00
Gemeindeangestellte inkl. Teilzeitangestellte	Weihnachten Hochzeit Geburt Austritt	Jährliches Essen Fr. 100.00 p.P. Fr. 250.00 Fr. 150.00 Fr. 50.00 pro Anstellungsjahr, max. Fr. 500.00
Nebenämter	Weihnachten Austritt	Fr. 50.00 p.P. und Amt Fr. 50.00 pro Amtsjahr, max. Fr. 500.00
Feuerwehrmannschaft	Hauptübung	Jährliches Essen Fr. 100.00 p.P. für die aktiv an der Hauptübung Beteiligten, inkl. beschränkte Anzahl Gäste

Ergänzende Bestimmungen, Getränkeregelung und Abrechnung der Auslagen

Inkonvenienz-Entschädigung der Ehe- bzw. Konkubinatspartner	Bei Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie bei Angestellten, die pro Jahr an mindestens 25 Sitzungen teilnehmen, sind auch deren Ehe- bzw. Konkubinatspartner zum jährlichen Essen eingeladen.
Gemeinschaftliches Essen	Gemeinderat und Verwaltungspersonal bilden beim jährlichen Essen eine Gemeinschaft. Schulrat und Lehrpersonen bilden beim jährlichen Schulschlussessen eine Gemeinschaft. Hauswart, Reinigungspersonal und Gemeindearbeiter bilden beim jährlichen Essen eine Gemeinschaft.
Getränkeregelung	Für das Verwaltungspersonal und für die Gemeinderatsmitglieder sind die Getränke während der Arbeit bzw. während der Sitzung kostenlos.
Abrechnung der Auslagen	Der Beitrag der Gemeinde ist mit Belegen (Rechnung, Quittung) bis spätestens zum Jahresende geltend zu machen.
Kontogebundenheit	Saldi können nicht auf andere Konti übertragen werden.

G. Abgeltung von Auslagen

§ 15

Grundsatz

Diese Verordnung regelt die Entschädigung von Nebenauslagen, die bei Ausübung der Tätigkeiten von Behörden und Kommissionen anfallen.

§ 16

Geltungsbereich

¹ In der Regel können folgende Nebenauslagen geltend gemacht werden:

- a) km-Entschädigung für Fahrten im Auftrag der Gemeinde. Fahrten, die privaten und Gemeindezwecken dienen, dürfen nur anteilmässig der Gemeinde belastet werden
- b) Billettkosten für Fahrten im Auftrag der Gemeinde. Sofern kostengünstiger, ist nach Möglichkeit die „Tageskarte Gemeinde“ der Gemeinde zu benützen
- c) Nachgewiesene Essens- und Übernachtungskosten für Auswärtsaufenthalte im Auftrag der Gemeinde
- d) Spesen für Telekommunikation.

² Über weitere Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Aufhebung bisheriger Beschlüsse

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung werden sämtliche mit dieser im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Weisungen aufgehoben. Dies betrifft insbesondere die Verordnung betreffend die Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 31. März 2003 und das Regulativ hierzu vom 1. Januar 2004.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 4. Juni 2018 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter a.i.:

Hannes Niklaus

Willy Buchwalder